

Newsletter

NR. 86, FEBRUAR 2008

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

 ERNST & YOUNG*Quality In Everything We Do*

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Tipps und Trends

- Zweckbetriebseigenschaft von Einrichtungen der Wohlfahrts-
pflege im Wettbewerb? 2
- BFH-Urteil zum Anfangsbestand des steuerlichen Einlage-
kontos bei Betrieben gewerblicher Art 2
- Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster 3
- BilMoG-Referentenentwurf 3
- Grundlagen zu den Internationalen Rechnungslegungsstan-
dards für öffentliche Verwaltungen (IPSAS) 4

Veranstaltungen

7

Tipps und Trends

Zweckbetriebseigenschaft von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Wettbewerb?

Der BFH hat sich in einem jüngst veröffentlichten Urteil vom 18.9.2007 (Az.: I R 30/06) zur Gewerbesteuer mit der Definition des Zweckbetriebs „Wohlfahrtspflege“ (§ 66 AO) in der Form eines „obiter dictum“ auseinandergesetzt. Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen (§ 66 Abs. 2 AO).

Nach Auffassung des BFH werden beispielsweise der Krankentransport und der Rettungsdienst, die Wohlfahrtsverbände zu denselben Bedingungen wie private gewerbliche Unternehmen anbieten, um des Erwerbes willen und nicht zum Wohl der Allgemeinheit ausgeübt. Eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ändere nicht dadurch ihren Charakter, dass sie statt von gewerblichen Unternehmen von Wohlfahrtsverbänden erbracht wird, mögen diese mit ihren Leistungen im öffentlichen Rettungsdienst einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben anstreben und tatsächlich erzielen oder nicht. Maßgeblich für die Frage, ob die Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen um des Erwerbes wegen ausgeübt wird, sei „vielmehr allein, ob die Bedingungen, unter denen sie ausgeübt wird, objektiv geeignet sind, Gewinne zu erzielen.“ Davon ist nach Auffassung des BFH regelmäßig auszugehen, „wenn die gleichen Leistungen zu denselben Bedingungen von nicht steuerbefreiten Anbietern erbracht werden und deren Tätigkeit als Gewerbebetrieb einzuordnen ist.“ Auch die Verwendung der Überschüsse aus diesen Tätigkeiten für die satzungsmäßigen Zwecke begründe keine Zweckbetriebseigenschaft.

Die Finanzverwaltung hat demgegenüber aus dem Tatbestandsmerkmal „nicht des Erwerbs wegen“ bisher keine Einschränkung gegenüber den Voraussetzungen der Selbstlosigkeit abgeleitet (AEAO Nr. 2 zu § 66 AO). Entsprechend wurden u.a. Krankentransporte und häusliche Pflegeleistungen unter bestimmten Voraussetzungen als Zweckbetrieb „Wohlfahrtspflege“ anerkannt (AEAO Nrn. 6 und 4 zu § 66 AO). Es bleibt daher abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Auffassung des BFH reagieren wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, manfred.orth@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

BFH-Urteil zum Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 21. August 2007 (I R 78/06) zur erstmaligen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) und der Frage der Berücksichtigung von Einlagen zum Ausgleich von Verlusten Stellung genommen. Er hat entschieden, dass Einlagen, die eine Trägerkörperschaft ihrem BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter Geltung des Anrechnungsverfahrens zum Ausgleich von Verlusten zugeführt hat, den Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos nicht erhöhen. Die Auffassung, nach der auch bereits durch Verluste verbrauchte Einlagen im Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos zu erfassen seien, findet nach Ansicht des BFH im Gesetzeswortlaut keine Stütze. Auch der Zweck des § 27 KStG 1999 n.F. gebietet dies laut BFH nicht, da die Gefahr einer zusätzlichen Kapitalertragsteuerbelastung auf Eigenkapitalanteile, die bereits bei Geltung des alten Rechts der Körperschaftsteuer unterlegen haben, nicht bestehe. Das der Revision zugrunde liegende Urteil des FG Düsseldorf vom 7. September 2006 (15 K 457/05 F) sowie die Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 11. September 2002, Tz. 13 und 25, OFD Düsseldorf und Münster vom 19. August 2004) wurden damit bestätigt.

Das FG Baden-Württemberg hat in drei Urteilen vom 24. Juli 2006 (6 K 176/03, 6 K 178/03, 6 K 179/03) eine andere Auffassung vertreten. Wir verweisen insoweit auf unseren Public Services Newsletter Nr. 74, Februar 2007. Danach sind in den Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos alle vor dem Systemwechsel geleisteten Einlagen einzubeziehen, auch soweit diese aus dem Ausgleich von Verlusten resultieren. Der Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos sei insoweit unabhängig von der Höhe des steuerbilanziellen Eigenkapitals des BgAs. Die Urteile des

FG Baden-Württemberg sind zur Revision beim BFH anhängig (I R 68/06). Es ist aufgrund des vorliegenden BFH-Urteils allerdings davon auszugehen, dass die Auffassung des FG Baden-Württemberg durch den BFH auch in den noch anhängigen Verfahren nicht geteilt wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: (0711) 9881 15280 oder **Nicole Lissel**, nicole.lissel@de.ey.com, Tel.: (0221) 2779 25553 gerne zur Verfügung.

Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der entgeltlichen Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster hat das BMF mit Schreiben vom 28.1.2008 Stellung genommen. In mehreren Bundesländern erfolgt die entgeltliche Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nicht mehr allein durch die Vermessungs- und Katasterbehörden, sondern auch durch Gemeinden und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

Die entgeltliche Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch Vermessungs- und Katasterbehörden wird nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG als unternehmerische Tätigkeit angesehen, soweit in dem betreffenden Bundesland nach den jeweiligen landesrechtlichen Gegebenheiten eine entgeltliche Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster auch durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure rechtlich und technisch möglich ist. Dies soll jedoch dann nicht gelten, soweit öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen lediglich als Erfüllungsgehilfen der Vermessungs- und Katasterbehörden tätig werden. Soweit Gemeinden entgeltlich Auszüge aus dem Liegenschaftskataster erteilen, gelten sie als Vermessungs- und Katasterbehörden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG), so dass diese Leistungen unter den o.g. genannten Voraussetzungen unternehmerisch und damit umsatzsteuerbar erfolgen.

Abschn. 23 Abs. 7 Sätze 3 und 4 UStR 2008 sind entsprechend nicht mehr anzuwenden, soweit sie den dargestellten Grundsätzen entgegenstehen. Beruft sich eine Vermessungs- und Katasterbehörde auf diese Regelungen oder beruft sich eine Gemeinde darauf, dass die entgeltliche Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster bisher als nicht steuerbar behandelt wurde, wird es von der Finanzverwaltung allerdings nicht beanstandet, wenn vor dem 1. Januar 2009 ausgeführte Umsätze als nicht umsatzsteuerbar behandelt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: (06196) 996 27015 gerne zur Verfügung.

BiMoG-Referentenentwurf

Am 8. November 2007 hat das BMJ den allseits mit Spannung erwarteten Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BiMoG) veröffentlicht (siehe www.bmj.de). Mit dem BiMoG, dessen Regelungen erstmals überwiegend im Geschäftsjahr 2009 anzuwenden sein werden, sollen mehrere EU-Richtlinien bis Mitte 2008 in nationales Recht umgesetzt werden. Das deutsche Bilanz- und Prüfungsrecht soll einen erkennbar internationalen Zuschnitt erhalten.

Ziel des BiMoG ist es, das gewachsene deutsche Bilanzrecht zu einer dauerhaften und vollwertigen Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) weiter zu entwickeln. Die Grundzüge der Konzeption des Bilanzrechts als Grundlage für die Ausschüttungsbemessung und die steuerliche Gewinnermittlung bleiben hingegen unverändert.

Das deutsche Bilanzrecht soll künftig die einfachere und kostengünstigere Alternative zu IFRS darstellen, die insbesondere kleinen und mittelgroßen Unternehmen die Möglichkeit zur Nutzung eines modernen Bilanzrechts eröffnet, ohne auf die IFRS übergehen zu müssen. Dies soll z. B. dadurch erreicht werden, dass das bisher die Bilanzierung dominierende Vorsichtsprinzip spürbar zurückgedrängt und das HGB von unzeitgemäßen Wahlrechten "entrümpelt" wird. So ist im BiMoG-Referentenentwurf beispielsweise vorgesehen, die Aufwandsrückstellungen, für die bisher ein Passivierungswahlrecht bestand, sowie die Bilanzierungshilfe für die Aufwendungen für die Inangasetzung des Geschäftsbetriebs und dessen Erweite-

zung abzuschaffen. Weitere Annäherungen an IFRS sind in folgenden Bereichen zu erkennen:

- Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens
- Aktivierungspflicht von Geschäfts- oder Firmenwerten und Pflicht zur planmäßigen Abschreibung
- Eliminierung steuerlicher Wertansätze
- Pensionsverpflichtungen: Anwartschaftsbarwertverfahren (DBO) möglich, Passivierungspflicht für mittelbare Pensionsverpflichtungen (z.B. Unterstützungskasse, Saldierung von Planvermögen)
- Fair-Value-Bewertung bestimmter Finanzinstrumente
- Zulässigkeit von Bewertungseinheiten
- Bilanzorientierte Abgrenzung latenter Steuern sowie Steuerabgrenzung auf Verlustvorträge

Darüber hinaus zielt das BilMoG auf eine Deregulierung, um die Unternehmen - soweit möglich - von vermeidbaren Kosten zu entlasten. Hierbei werden insbesondere Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften mit geringen Jahresumsätzen und -überschüssen ab dem Jahr 2008 von der Pflicht, zur handelsrechtlichen Buchführung sowie zur Aufstellung eines Inventars und eines Jahresabschlusses befreit - eine Vereinfachung, die aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben (Gemeindeordnungen, Eigenbetriebsgesetze und Haushaltsordnungen der Bundesländer), die auf eine Rechnungslegung wie bei großen Kapitalgesellschaften abzielen, von vielen öffentlichen Unternehmen nicht angewendet werden kann.

Mit dem BiMoG beschreitet der deutsche Gesetzgeber bilanz- und - mit der Anordnung in § 316 Abs. 4 HGB-E, gesetzliche Abschlussprüfungen künftig nach den von der EU angenommenen International Standards on Auditing (ISA) durchzuführen - auch prüfungsrechtliches Neuland. Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass das erste Echo, das das BiMoG in der fachlichen Diskussion ausgelöst hat, recht uneinheitlich ausfällt. So ist einerseits von einem "Paradigmenwechsel" einem "gewaltigen Reformansatz" oder von der "größten Reform der handelsrechtlichen Bilanzierung seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG) von 1985" die Rede, andererseits aber wird eine "Entobjektivierung von Bilanzinhalten" sowie ein "Frontalangriff auf die Grundfesten des deutschen Bilanzrechts" beklagt. Man mag die Bestürzung über den Bruch mit ehernen, tradierten und bewährten bilanzrechtlichen Prinzipien bilanzrechtstheoretisch teilen, für die Praxis der Rechnungslegung - insbesondere der Konzernrechnungslegung - ist indes die augenfällige Annäherung des HGB an die internationalen Rechnungslegungsstandards (IPRS) im Ergebnis zu begrüßen.

Im Hinblick auf die zum Teil erheblichen Auswirkungen der oben erwähnten Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch den vorliegenden Referentenentwurf intendierten Änderungen, empfiehlt sich eine frühzeitige Analyse der individuellen Anpassungs- bzw. Änderungsnotwendigkeiten bei allen HGB-Bilanzierern.

Für Rückfragen steht Ihnen **Hans-Peter Busson**, hans-peter.busson@de.ey.com, Tel.: (06196) 996 25271, gerne zur Verfügung.

Grundlagen zu den Internationalen Rechnungslegungsstandards für öffentliche Verwaltungen (IPSAS)

Aufgrund der wachsenden nationalen und internationalen Bedeutung der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) wollen wir uns an dieser Stelle mit einem Überblicksbeitrag befassen. Die internationalen Entwicklungen zeigen, dass auch die IPSAS zunehmend für Deutschland relevant werden. In der Schweiz und in Österreich befasst man sich derzeit intensiv mit der Einführung öffentlicher Rechnungslegungsstandards auf Basis der IPSAS.

Ausgangssituation in Deutschland

Mit der Einführung der doppelten Buchführung (Doppik) im öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesen wird derzeit ein Paradigmenwechsel in Deutschland vollzogen. Parallel zur Überführung der Gebietskörperschaften von der rein zah-

lungsorientierten zur ressourcenverbrauchsorientierten Rechnungslegung nehmen auch im öffentlichen Sektor Internationalisierungstendenzen zu. Bedeutsam für den Geltungsbereich der öffentlichen Kernverwaltungen ist hierbei das Standardsetzungsprojekt des „International Public Sector Accounting Standards Boards“ (kurz: IPSASB) mit dem Ziel einer weltweit einheitlichen Ausgestaltung des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens.

Begriff der IPSAS

Die „International Public Sector Accounting Standards“ (kurz: IPSAS) sind derzeit primär ein internationales Regelwerk zur Rechnungslegung im öffentlichen Sektor, welche grundlegende Vorschriften für die Darstellung von Jahresabschlüssen, Anwendungsleitlinien für deren Struktur und Mindestanforderungen an deren Inhalt darlegen. Die IPSAS sehen Regelungen zur Rechnungslegung vor, welche mittelbar aber auch Auswirkungen auf das Haushaltswesen haben. Derzeit besteht das Regelwerk aus 24 Standards, welche unterschiedliche Teilgebiete der Rechnungslegung (z.B. IPSAS 1: Darstellung des Abschlusses, IPSAS 2: Finanzrechnung oder IPSAS 17: Sachanlagevermögen) behandeln. Die Standards werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die IPSAS unterscheiden zwei Methoden: Zum einen das Konzept der doppelten Buchführung auf der Grundlage des Ressourcenverbrauchskonzepts (Accrual Basis of Accounting) und der zahlungsstromorientierten Rechnungslegung (Cash Basis of Accounting). Letzterer wird, aufgrund ihrer offensichtlichen Schwächen (keine Berücksichtigung des Ressourcenverbrauchs, keine periodengerechte Abgrenzung) von Seiten des IPSASB jedoch nur eine geringere Bedeutung zu Teil.

Bei den IPSASs handelt es sich derzeit lediglich um Empfehlungen. In Deutschland ist eine verpflichtende Nutzung der IPSAS als Rechnungslegungsgrundlage bisher nicht vorgesehen. IPSAS werden u. a. bereits von der OECD, der NATO, der Europäischen Union und von zahlreichen Ländern (für eine Übersicht siehe <http://www.ipsasb.org>) verwendet. Die Verwendung durch die United Nations und ihrer Unterorganisationen befindet sich in Vorbereitung.

Das IPSASB

Die IPSAS werden vom IPSASB der International Federation of Accountants (kurz IFAC) erarbeitet und publiziert. Das IPSASB ist ein permanenter Fachausschuss der IFAC und ist analog zum IASB ein Ausschuss, der sich von Berufs wegen mit Aspekten des Rechnungswesens und der Rechnungslegung des öffentlichen Sektors befasst. Die IFAC wurde mit dem Ziel gegründet, weltweit eine Harmonisierung der sog. Accountancy-Berufe herbeizuführen. Die IFAC umfasst derzeit 155 Berufsorganisationen aus 118 Ländern. Deutschland ist durch die Wirtschaftsprüferkammer und das IDW vertreten.

Das IPSASB wurde Ende 1986 als sog. Public Sector Committee gegründet. Im November 2004 wurde es schließlich in International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) umbenannt. Das IPSASB setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, die von Mitgliedsorganisationen der IFAC dorthin entsandt werden. Den Vorsitz des IPSASB hat Mike Hathorn, UK inne. Zu den Mitgliedern des IPSASB gehören sowohl Mitarbeiter von Finanzministerien und Rechnungshöfen als auch Wirtschaftsprüfer. Ferner gehören dem IPSASB drei sog. Public Members an, die nicht Mitgliedsorganisationen des IFAC vertreten. Hierbei handelt es sich derzeit um drei Hochschullehrer aus Italien, Schweiz und den USA. Daneben haben einige multilaterale Entwicklungsbanken (bspw. die Asian Development Bank, die Weltbank oder der Internationale Währungsfonds) sowie bestimmte internationale Organisationen (wie bspw. das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), die OECD oder die Vereinten Nationen) einen Beobachterstatus im IPSASB. Deutschland ist im IPSASB selbst derzeit nicht vertreten.

Die Standards des IPSASB

Die Mehrzahl der derzeit veröffentlichten IPSASs beruhen auf dem Konzept der kaufmännischen, doppelten Buchführung (sog. Accrual Basis of Accounting). Sofern eine öffentliche Verwaltung an einem zahlungsstromorientierten Rechnungswesen festhalten möchte, fungiert der sog. Cash Basis IPSAS als Richtlinie. Als

Grundlage für die Entwicklung der IPSAS dienen die International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS). IPSASs weichen von den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der IAS/IFRS nur ab, sofern Besonderheiten der öffentlichen Verwaltungen dies erfordern. Die IPSAS werden in einem Verfahren (Due Process) verabschiedet, in dem der interessierten Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung von Entwürfen (Exposure Drafts) während einer viermonatigen Periode die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt wird.

Geltungsbereich der IPSAS

Der Geltungsbereich der IPSAS umfasst öffentliche Verwaltungen (Public Sector Entities) nicht aber sog. Government Business Enterprises, die weitgehend den öffentlichen Unternehmen in Deutschland gleichkommen. Für diese wird die Anwendung der bereits im privatwirtschaftlichen Bereich gebräuchlichen International Financial Reporting Standards (IFRS) empfohlen.

Für Rückfragen steht Ihnen **Thomas Müller-Marqués Berger**, thomas.muellermarques.berger@de.ey.com, Tel. 0711/9881-15844, und **Dr. Jens Heiling**, jens.heiling@de.ey.com, Tel. 0711/9881-19347) gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Public Forum Südwest „Derivative Finanzinstru- mente bei Kommunen“ am 19. Februar 2008 (vormit- tags)

Die finanzielle Entwicklung der kommunalen Gebietskörperschaften in den letzten Jahren war geprägt durch eine spürbare Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume. Die beachtlichen Defizite der Städte und Gemeinden und das niedrige Niveau der Investitionen zeigen, wie gering die finanziellen Spielräume der Kommunen in den letzten Jahren geworden sind. Die Kreditaufnahme der Kommunen, insbesondere die Aufnahme von Kassenkrediten, hat vor diesem Hintergrund deutlich zugenommen. Parallel dazu setzen Kommunen verstärkt derivative Finanzinstrumente zur Optimierung ihres Zinsmanagements ein, um Planungs- und Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Am 19. Februar 2008 findet eine Veranstaltung zum Thema „Derivative Finanzinstrumente bei Kommunen“ in Stuttgart statt. Interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind herzlich eingeladen. Weitere Informationen, insbesondere zum Programm und zur Anmeldung, erhalten Sie bei Frau Franziska Thiede, Tel.: (0711) 9881 10486, franziska.thiede@de.ey.com.

Public Forum Südwest „Neues Kommunales Haus- halts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg - Stand und Perspektiven“ am 19. Februar 2008 (nachmit- tags)

Das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Baden-Württemberg, mit dem die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) geschaffen werden, soll nach dem aktuellen Zeitplan im Jahr 2008 durch den Landtag von Baden-Württemberg beschlossen und in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 in Kraft treten. Diese Entwicklungen werden auf dem Public Forum Südwest aufgegriffen und der gegenwärtige Stand des NKHR in Baden-Württemberg reflektiert.

Die Veranstaltung zum Thema „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg - Stand und Perspektiven“ findet am 19. Februar 2008 in Stuttgart statt. Interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind herzlich eingeladen. Weitere Informationen, insbes. zum Programm und zur Anmeldung, erhalten Sie bei Frau Franziska Thiede, Tel.: (0711) 9881 10486, franziska.thiede@de.ey.com.

Tagung: Fundraising für Hochschulen, Spenden, Sponsoring und Stiftungen in der Praxis 10. bis 12. März 2008 Evangelische Akademie Bad Boll

In Deutschland ist Fundraising im Hochschulbereich noch immer Pionierarbeit. Seit der ersten Tagung zum Hochschul-Fundraising an der Evangelischen Akademie Bad Boll im Jahr 2002 hat sich das Hochschul-Fundraising in kleinen Schritten weiterentwickelt. Jede Hochschule muss ihr maßgeschneidertes Fundraising-Konzept entwickeln. Die Erfahrungen, Erfolge und Fehler anderer Hochschulen können dabei entscheidende Impulse geben. Im Mittelpunkt der diesjährigen Tagung steht die Vorstellung von Best-Practice-Beispielen aus Deutschland. Der Blick in die USA und in die Niederlande dient dazu, den Horizont zu erweitern und weitere Anregungen zu erhalten. Weitere Themen der Tagung sind (u.a.):

- Was sind die Voraussetzungen von erfolgreichem Fundraising für Hochschulen?
- Wo und wie finden sich private Förderer und Förderinnen? Wie sind sie anzusprechen?
- Welche steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten?

Referent ist u.a. Dr. Thomas Fritz aus der Niederlassung Eschborn/Frankfurt a.M. der Ernst & Young AG. Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich an: Dr. Irmgard Ehlers von der Evangelischen Akademie Bad Boll, 07164 79 210, irmgard.ehlers@ev-akademie-boll.de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647
Christoph Spiekermann, Dortmund +49 (231) 55011 22226

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebenthaler +49 (511) 8508 16250

Region Nord (Hamburg)

Thomas Götze +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.

Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.